

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 30. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2021)

zum Thema:

§ 100f StPO

und **Antwort** vom 18. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Oktober 2021)

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28644
vom 30. September 2021
über § 100f StPO

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie häufig (entweder nach betroffenen Personen oder Anlässen) sind in den Jahren 2017 bis 2019 und in den einzelnen Monaten der Jahre 2020 und 2021 Maßnahmen nach § 100f StPO in Berlin durchgeführt worden?

Zu 1.: Die abgefragten Daten werden bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden nicht in statistisch auswertbarer Weise erfasst.

Die Anzahl der von der Polizei Berlin durchgeführten Maßnahmen im Sinne der Fragestellung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	2017	2018	2019	2020	2021
Januar				1	1
Februar				0	0
März				1	1
April				1	0
Mai				0	0
Juni				0	0
Juli				1	0
August				3	0
September				1	0
Oktober				2	0
November				1	-
Dezember				0	-
Insgesamt	6	17	11	11	2

2. Haben solche Maßnahmen in den Jahren 2020 und 2021 auch im Zuge von Demonstrationen dergestalt stattgefunden, dass im Sinne des § 100f Abs. 3 StPO „Dritte unvermeidlich betroffen waren“? Falls ja, wie häufig an welchen Daten bei welchen Versammlungen?

Zu 2.: Derartige Maßnahmen sind dem Senat nicht bekannt.

3. Werden Erkenntnisse, die im Zuge „unvermeidlicher“ Nebeneffekte gewonnen werden, erfasst, gespeichert oder verarbeitet? Werden die „unvermeidlich“ betroffenen Dritten informiert?

Zu 3.: Die Verarbeitung von Daten zu Zufallserkenntnissen im Rahmen von Maßnahmen nach § 100f Strafprozessordnung (StPO) erfolgt im Rahmen des im Einzelfall strafprozessual Zulässigen. Die Benachrichtigung über Maßnahmen nach § 100f StPO erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§ 101 Abs. 4 Nr. 6 StPO).

4. Wie ist aus Sicht des Senats die Norm des § 100f III StPO mit dem Quellenschutz für Journalisten oder dem Schutz des zwischen Mandanten und Strafverteidiger gesprochenen Wortes oder dem Schutzbereich des Art. 51 II VvB vereinbar? Wie wird die Gefahr eines Missbrauchs der Norm zur Umgehung des Geheimnisschutzes dieser Berufsgruppen in Berlin konkret ausgeschlossen?

Zu 4.: Maßnahmen nach § 100f StPO werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Der Schutz der in der Fragestellung in den Blick genommenen Berufsgeheimnisträger wird über die in § 160a StPO normierten Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote sowie Löschungs- und Dokumentationspflichten in verfassungsrechtlich gebotener Weise gewährleistet.

Berlin, den 19. Oktober 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung